



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG)

Aktuell seit 14.09.2026 10:26:18

Angegeben von:

Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (R008219) am
14.09.2026

Beschreibung:

Erstverträge müssen künftig mindestens 3 Jahre (vor der Promotion) bzw. 2 Jahre (nach der Promotion) laufen. Kurzzeitbefristungen werden damit eingedämmt. Drittmittelbefristungen (§2 Abs. 2) sind erst zulässig, nachdem die Höchstbefristungsdauer der Qualifizierungsbefristung (§2 Abs. 1) ausgeschöpft wurde. Dadurch gelten Familienschutzregelungen künftig auch für drittmittelfinanzierte Stellen. Die Höchstbefristungsdauer verlängert sich um je 2 Jahre für Kinderbetreuung, Behinderung/chronische Erkrankung sowie die Pflege von Angehörigen. Nicht genutzte Befristungszeiten vor der Promotion können nicht mehr in die Postdoc-Phase übertragen werden. Qualifizierungsbefristungen erfordern mindestens ein Viertel der regulären Arbeitszeit.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Entwurf eines Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 26.05.2026

Federführendes Ministerium: BMFTR [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Hochschulbildung [alle RV hierzu]

Wissenschaft, Forschung und Technologie [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

WissZeitVG [alle RV hierzu]